Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 21.

Marienwerber, ben 21. Mai

Inhalt ber Gefet: Sammlung.

Das 12. und 19. Stück ber Gesetz-Sammlung pro ihrem Domizil nach angehören.

1873 enthält unter:

Nr. 8121 das Geset, betreffend die Bewilligung der Gelbmittel zur Beseitigung bes durch die Sturmfluth ber Offfee am 12. und 13. November 1872 hervor= gerufenen Nothstandes und zur Ausführung von Deichen und Uferschußwerken an den Kuften der Brovinzen Pommern und Schleswig-Holstein. Bom 24. April 1873.

Nr. 8122 das Gefch, betreffend die Dotation ber Provinzials und Kreisverbande. Bom 30. April 1873.

Nr. 8123 bas Gesetz, betreffend die Organisation der General : Rommissionen für die Provinzen Posen, Bommern und Brandenburg. Vom 30. April 1873.

Berordnungen und Bekanntmachungen ber Central : Beborden. Aufforderung

Jur Bewerbung um ein Stipenbium ber Jacob

Salingschen Stiftung. Aus der unter dem Namen "Jacob Salingsche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie begrundeten Stipendien : Stiftung ist vom 1. Oftober d. 3 ab ein Stipendium von 200 Thlr. zu vergeben. Rich bem durch das Amtsblatt ber Königlichen Regierung zu Potsbam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute ist dieses Stipendium von bem Ministerium für Sandel, Gewerbe und öffentliche Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. Arbeiten an bedacftige, fähige und fleifige, bem Breukischen Staatsverbande angehörige Studirende ber ge= nannten Anstalt auf die Dauer von brei Jahren unter benfelben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Berordnungen und Bekanntmachungen ber Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können baher nur folche Bewerber zugelaffen der Bestimmungen über die Dienstpflicht der Mediziner werben, welchen, wenn sie die Abgangs = Prüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat "mit Auszeichnung I nanden" zu Theil geworden ift, ober Organisation des Sanitäts-Corps vom 6. Februar wenn sie von einer Realschule oder einem Cymnasium 1873 wird in Betreff der Dienstpflicht der Medicinir mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, jugleich und Aerzte Nachstehendes bestimmt: nachzuweiser vermögen, daß fie sich burch vorzügliche 1. Die Festsehungen des g. 172 der Militair-Ersas-Leistungen und hervorragende Kähigkeiten ausgezeichnet

haben.

Beiderber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihr desfallsiges Gesuch an diejenige Königliche Regierung resp.

Landbrostei zu richten, beren Berwaltungsbezirk sie

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,

2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgebrückt sein muß, daß der Bewerber die forperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für bie Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitt,

3. ein Zeugniß ber Reife von einer zu Entlassungs: Brüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule,

ober von einem Symnafium,

4. die über die etwaige practische Ausbilbung bes Bewerbers sprechenden Zeugniffe,

5. ein Führungs = Atteft,

6. ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Bormunds schaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbert,

7. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht teine Unterbrechung bes Unterrichts herbeiführen werde,

falls ber Bewerber bereits Studirenber ber Ge= werbe-Akademie ist, ein von dem Direktor der Anstalt auszustellenbes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten bes Bewerbers.

Berlin, den 4. Mai 1873.

In Bertretung:

gez. Dr. Adenbach.

Provinzial:Behörden.

Bujammenftellung

und Aerzte.

In Folge ber Allerhöchsten Berordnung über bie

Instruction erleiden insofern eine Abanderung, als sämmtliche Mediciner und Aerzte während der ersten Hälfte ihrer activen Dienstzeit zum Dienst mit der Waffe herangezogen werden. Es bleibt jeboch jedem Einzelnen freigestellt, seiner

Ansgegeben in Marienwerber ben 22. Mai 1873.

Dienstwerpflichtung ganz mit der Waffe zu genügen, ohne der Berechtigung zum einjährigen Dienst ver-

luftig zu gehen.

Sämmtliche Mediciner, beziehungsweise Aerzte, welche dem aktiven Dienststande oder dem Beurlaubtenstande angehören, sinden im Mobilsmachungsfalle event. für den Sanitätspienst Berwendung.

2. Mediciner und Aerzte, welche vor beendeter Dienstzgeit zur Disposition der Ersatbehörden entlassen werden, dürfen, wenn sie bereits sechs Monate gedient haben, der Reserve resp. Landwehr des Sanitätscorps überwiesen werden.

Im Uebrigen sinden auf sie die Bestimniungen des Paragraphen 50 und 51 der Mi-

litair = Ersat = Instruction Anwendung.

3. Die mit Ausstand zum Dienstantritt versehenen Mediciner haben sich im Mobilmadungsfalle laut §. 160. a. a. D. bei der KreisErsap-Commission, in deren Bezirk sie gestellungspslichtig sind, sogleich zu melden.

Diejenigen, welche bereits sechs Semester studirt haben, sind, ohne weitere Bestimmungen abzuwarten, auszuheben und je nach Anordnung des betreffenden General-Commandos einem Insanterie-Ersah-Truppentheil des Armeecorps zur

Ausbildung zu überweisen.

Ihre weitere Verwendung im Sanitätsdienste hängt von dem Bedarf und dem Grade

ihrer Befähigung ab.

Diejenigen, welche in ihren Studien noch nicht so weit vorgeschritten sind, werden vorläusig dis zur Beendigung des sechsten Semesters von der Aushebung zurückgestellt. Nach diesem Termine ist ihre Einstellung in gleicher Beise zu versanlässen.

4. Die der Ersatreserve erster Classe angehörigen Mediciner und Aerzte sind bei eintretender Mobilmachung einzubeordern und vorläufig demselben Ersatzuppentheil zu überweisen, wie die unter

Aro. 3 bezeichneten Individuen.

5. Mediciner und Aerzte, welche in Kriegszeiten aus der Reserve eingezogen gewesen sind und im Sanitätsdienste Verwendung gefunden haben, treten, wenn die Zeit ihrer Dienstleistung 3 Monate überssteigt, zur Reserve bezw. Landwehr des Sanitätsscorps über und zwar in der Regel die approbirten Aerzte als Unterärzte, die übrigen als Lazarethsgehülsen.

6. Diejenigen Mediciner, welche nach sech smonatlicher activer Dienstzeit seitens ber Truppentheile entlassen werden, nachdem sie das vorgeschriebene Dienstzeugniß erlangt haben, treten unter Borbehalt der Ableistung des Restes ihrer activen Dienstverpslichtung zur Reserve des

Sanitätscorps über.

In ihre Militairpässe und Ueberweisungs-Nationale ist unter der Anbrik "Bersetzungen" einzutragen: "Zum Sanitäts-Corps."

Die Aubrit: "Zur Disposition beurlaubt" 2c.

ift zu burchstreichen.

Die Aubrif: "Jur Reserve entlassen" 2c. ist auszusüllen und am Schluß durch die Worte zu vervollständigen: "unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der activen Dienstverpflichtung."

Ein Führungs-Attest bedürfen beregte Mannschaften nicht, vielmehr vertritt bas Dienstzeugniß

die Stelle beffelben.

Das für das Führungs Attest vorgeschriebene Schema darf mit den entsprechenden Modisitationen zur Ausstellung des Dienstzeugnisses benutt werden. Die nach vorstehenden Bestimmungen zur Reserve des Sanitätscorps entlassenen Mediciner gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und sind in den Listen und Napporten als Lazaret h

gehülfen zu führen.

Nach Beenbigung bes sechsten Semesters ihrer Studien dürfen dieselben durch Vermittelung des Landwehr = Bezirks = Commandos, in dessen Controle ste stehen, bei dem Corps = Generalarzt unter Gin=reichung eines Lebenslaufs, sowie der bezüglichen Universitäts = Zeugnisse den Antrag stellen, ihnen für den Modilmachungsfall die Qualifikation eines Unterarztes beizulegen.

Wird der Antrag genehmigt, so ist Seitens des Landwehr-Bezirks-Commandos ein entsprechender Jusaß zu den Militairpapieren zu machen und der Betreffende in den Listen und Rapporten unter Borbehalt seiner späteren Ernennung nunmehr als

Unterarat zu führen.

8. Was die Ableistung des Restes der activen Diensteverpstichtung anbetrifft, so darf der Dienstantritt ein für alle Mal dis zum 1. October desjenigen Jahres ausgesetzt werden, in welchem der Betressende das 26. Lebensjahr vollendet.

Ein weiterer Ausstand und zwar höchstens auf ein ferneres Jahr darf seitens des Generals

Commandos bewilligt werden.

Das Gesuch ist rechtzeitig durch Vermittelung des Landwehr = Bezirks = Commandos dem Corps =

Generalarzt vorzulegen.

. Spätestens 14 Tage vor Ablauf bes Ausstandes haben sich die in Rede stehenden Mannschaften bei dem Landwehr-Bezirks-Commando, in dessen Constrole sie stehen, abzumelden, und dasjenige Armees Corps zu bezeichnen, in dessen Bereich sie den Rest ihrer activen Dienstverpslichtung zu absolviren wünschen. Das Landwehr Bezirks Commando veranlaßt nach Analogie des § 58. 5. der Allerhöchsten Berordnung, brtreffend die Organisation der Landwehrbehörden 2c. vom 5. September 1867 die Neberweisung an den betreffenden Corps Generalarzt, welcher demnächst die Ueberweisungsliste remittirt.

Die Einstellungstermine sind in der Regel

ber 1. April und ber 1. Oktober jeben Jahres. Gesuche um außerterminliche Einstellung unterliegen der Entscheidung des General=Commandos.

10. Unterlassen die in Rede stehenden Individuen die rechtzeitige Anmelbung zur Absolvirung des Restes ihrer activen Dienstpslicht, so sind sie durch das Landwehr = Bezirks = Commando, in dessen Controle fie stehen, einzubeordern und ohne Rücksicht auf etwaige persönliche Wünsche, sowie ohne Anspruch auf eine event. Vergütigung zur Dienstleistung bei demjenigen Armeecorps heranzuziehen, zu deffen Bezirk das betreffende Landwehrbataillon gehört.

Ungehorsam gegen die Einberusungsordre wird auf Grund der bestehenden Bestimmungen

bestraft.

11. Haben Mediciner während der Dauer ihres Ausstandes die Staatsprüfungen nicht absolvirt ober bas Studium der Medicin aufgegeben, so haben sie den Rest ihrer activen Dienstverpflichtung mit der Waffe abzuleisten und sind demnächst zum Beurlaubtenstande ihrer Waffengattung überzuführen.

12. Die einjährig freiwilligen Aerzte treten nach ab= solvirter activer Dienstzeit vorläufig als Unter-

ärzte in ben Beurlaubtenstand zurück.

13. Wenn Offiziere ober Mannschaften des Beurlaubtenstandes, ohne dem Sanitätscorps anzugehören, die Approbation als Arzt besitzen, so ist dies in den Personalpapieren, Stammlisten 2c. besonders anzumerken.

Genügen approbirte Aerzie ihrer Dienstpflicht öffentlichen Kenntniß gebracht. ganz mit der Waffe, so ist bei ihrer Entlassung ein bezüglicher Vermerk in die Militair = Papiere

aufzunehmen.

Erlangen Mediciner, welche bem Sanitäts= Corps nicht angehören, erst während ihres Verhältnisses im Beurlanbtenstande die Approbation merden. als Arzi, so haben sie dem Landwehr = Bezirks = Commando, in bessen Controle sie stehen, unver-

züglich hiervon Melbung zu erstatten.

nien-Infanterie-Brigade-Commandos eine nament- veröffentlicht worden. liche Liste berjenigen approbirten, aber bem Sanitätscorps nicht zugehörigen Merzte ein, welche Ronigliche Regierung. Abtheilung bes Innern. sich in ihrer Controle befinden. Beregte Liften geben zum 15. Dezember jeden Jahres originaliter an die betreffenden General: Commandos.

Alle Gesuche von Offizieren und Mannichaften des Beurlaubtenstandes um Anstellung oder Beförde= rung 2c. im Sanitätscorps gehen durch das Land: wehr=Bezirks=Commando an den Corps=General= arzt, welcher dieselben event. dem General=Stabs=

arzt der Armee vorlegt.

meg."

Behufs möglichster Rücksichtsnahme auf das Studium der unter Vorbehalt der Ableiftung des Restes in activer Dienstverpflichtung zur Reserve bes Sanitätscorps entlassenen Mediciner kann die zeit= und bedingungsweise Zurückstellung derselben für den Fall einer Mobilmachung ober außeror= bentlichen Verstärfung des heeres verfügt werden.

Es darf erfolgen:

die Zurückstellung ber im 5. und 6. Uni= versitäts = Semester befindlichen Mediciner bis zur Beendigung des 6. Semesters; die Aurückftellung der im Staats-Eramen begriffenen Mediciner bis zur Beendigung desselben.

Die bezüglichen Gesuche find unter ausreis chender Motivirung, sowie unter Beifügung bes Dienstzeugnisses und ber Universitätszeugnisse auf bem Sanitäts=Instanzenwege zum 1. Juni und 1. December jeden Jahres dem Corps-Generalarzt vorzulegen, welcher dieselben nach Vortrag bei dem General : Commando event. genehmigt.

Die verfügte Zurückstellung bleibt auch beim Berziehen in andere Bezirke gultig und ift dem= gemäß in die Ueberweisungs = Nationale aufzu-

nehmen.

Berlin, den 12. April 1873. Kriegsministerium. gez. von Ramete.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur

Marienwerber, den 13. Mai 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. 3) Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse am 26. Mai c. angesetzte Jahrmarkt wird nicht an diesem Tage, sondern am 27. Mai c. abgehalten

Marienwerber, den 10. Mai 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Die Polizei = Verordnung des Königlichen Domai= 14. Die Landwehr = Bezirks = Commandos reichen zum nen = Rentamts zu Neumark vom 5. April c., betreffend 1. Dezember jeden Jahres bei Welegenheit der ben Schut ber zur Deckung ber Canbichelle am Dorfe Borlage ber Rapporte von ben Offizieren und Krottofchin angelegten Waldparzelle, ift in bem Kreis-Mannschaften des Beurlaubtenstandes an die Li- blatt des Kreises Löbau pro 1873 Ar. 16. Seite 112

Marienwerder, ben 8. Mai 1873.



Extra : Bergnügungszüge nach Berlin.

Freitag vor Pfingsten, den 30. Mai d. 3., Vorstehend vorgeschriebener Geschäfteweg er- werden drei Extrazüge, und zwar von Bromberg, Danhält die Bezeichnung: "Sanitäts-Instanzen-zig und Königsberg nach Berlin mit Personenbeförderung in 1., 11, und III. Wagenklasse abgelassen werden. Erfter Bug:

Abfahrt von Bromberg 10 U. 36 Min. Vormittags, Abfahrt von Schneibemühl 12 U. 51 Min. Nachm., Ankunft in Kreuz 2 U. 11 Min. Nachmittags, Abfahrt von Landsberg 4 U. 46 Min. Nachmittags, Ankunft in Berlin 8 U. 15 Min. Abends.

Zweiter Zug: Abfahrt von Danzig (lege Thor) 6 U. 38 Min. Morg., Abfahrt von Dirschau 8 U. 15 Min. Morgens, Abfahrt von Czerwinst 9 U. 19 Min. Morgens, Abfahrt von Warlubien 9 11. 51 Min. Morgens, Ankunft in Areuz 3 U. 13 Min. Nachmittags, Ankunft in Berlin 8 U. 39 Min. Abends.

Dritter Zug:

Abfahrt von Königsberg 5 U. 22 Min. Nachmittags, nen fäuflich zu beziehen. Abfahrt von Braunsberg 7 U. 10 Min. Abends, Abfahrt von Elbing 8 U. 48 Min. Abends, Ank. in Berlin den 31. Mai 9 11. 22 Min. Vorm.

Der erste Jug nimmt die Passagiere auf sämmtlichen Stationen, auf welchen die Gilzüge halten, auf, im Kreise Pr. Stargardt eine neue Postagentur in ber zweite Aug besgleichen auf fammtlichen Stationen Wirksamkeit, welche ihre Berbindung mit ber Posterpevon Danzig bis einschließlich Kottomierz, der britte Zug dition in Sturz durch eine tägliche unbeschränkte Botenbesgleichen auf sämmtlichen Stationen von Königsberg post erhält. bis einschließlich Simonsdorf, mit Ausschluß der Haltestellen.

Außerbem nehmen ber zweite und britte Bug, soweit Plat vorhanden ist, auch auf den übrigen Stationen, auf benen sie halten, Passagiere auf.

Sämmtliche Züge befördern nur Passagiere nach

Berlin.

Die Billets find zugleich für die Rücktour gül= tig und ist der Breis derselben um die Gälfte ermäßigt, indem nur der Sat der einfachen Tour nach Berlin zur Erhebung kommt.

Die Rückehr von Berlin kann vom 31. Mai d. 3. ab bis einschließlich den 16. Juni d. J., mit Aus-

befördert, angetreten werden.

Die Billets muffen jur Muckfahrt der tragen worden. Billeterpedition in Berlin jur Abstempes Den durch diefe Abstempelung bezeichneten widerruflich übertragen worden. Jug aultig.

ist eine Unterbrechung der Fahrt auf den Zwis versett. schenstationen behufs Fortsetzung derfelben auf Grund des Extrazug-Billets mit einem anderen Zuge weder hard Wilhelm Julius Stadie ist jum Pfarrauf ber Sin= noch auf ber Rudtour gestattet. amts- Substituten bes Pfarrers Superintententen Be-

können Bestellungen auf Couverts zur table d'hote bem Patronate berusen und von dem Königlichen Konauf Bahnhof Areuz zum Preise von 121/2 Sgr. den fistorium bestätigt worden.

dienstthuenden Schaffnern auf den Stationen Bromberg und Schneibemühl zur unentgeltlichen Beförderung durch den Telegraphen aufgeben.

Billets werden am Tage der Abfahrt auf ben Stationen Königsberg, Bromberg und Danzig auch schon an den beiden vorhergehenden Tagen verkauft.

> Bromberg, den 14. Mai 1873. Königliche Direktion der Ostbahn.

6) Befauntmachung.

Vom 20. Mai 1873 ab tritt ein Spezialtarif für die Beförderung roher Kalksteine von Rübersdorf nach den östlich bavon gelegenen Ostbahnstationen in Rraft.

Exemplare hiervon find von allen Oftbabustatio-

Bromberg, den 14. Mai 1873. Königliche Direktion der Ostbahn.

Bekanntmachung.

Am 15. Mai d. J. tritt in dem Dorfe Offieck

Den Landbestellbezirk der neuen Postagentur wer-

den folgende Ortschaften bilden:

Markoschin, Gr. und Al. Witschinken, Jaszersk, Wi= mislowo, Radegaft, Kalemba, Augusthof, Dembiagorra, Lubba, Schlaga, Skorzenno, Wiersbinnen, Karzemken, Jaszerret, Jaschinig, Kronfelde, Redziec; Blissawen, Grabowagurra, Montaffek, Czernilaß, Bülowsheide, Udziß, Butowin, Biethen, Borojewno, Dlugolasz, Komorze und Abl. Jesenitz.

Danzig, ben 9. Mai 1873.

Raiserliche Ober = Vost = Direktion.

Personal:Chronik.

nahme ber Courierzüge, mit jedem fahrplanmäßigen 8) Die Berwaltung ber Polizeianwaltschaft in bem Zuge, welcher Personen der betreffenden Wagenklasse Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Briefen ift dem Apptheter Thummel zu Briefen über=

Die Verwaltung der Stempelmaterialien = Distri= lung porgelegt werden und find nur für bution in Krojante ift bem Raufmann Buf baselbst

Der Postamts = Assistent Suter ist von dem Post= Kreigewicht für Gepäck wird nicht gewährt. Auch amte in Pr. Stargardt zu dem Kostamte in Graudenz

Der seitherige Pfarrer in Neukirch Dr. Bern= Die Reisenden bes erften und zweiten Ertrazuges terfon an der evangelischen Rirche zu Graubeng von

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger No. 21.)

S. ... S. ...